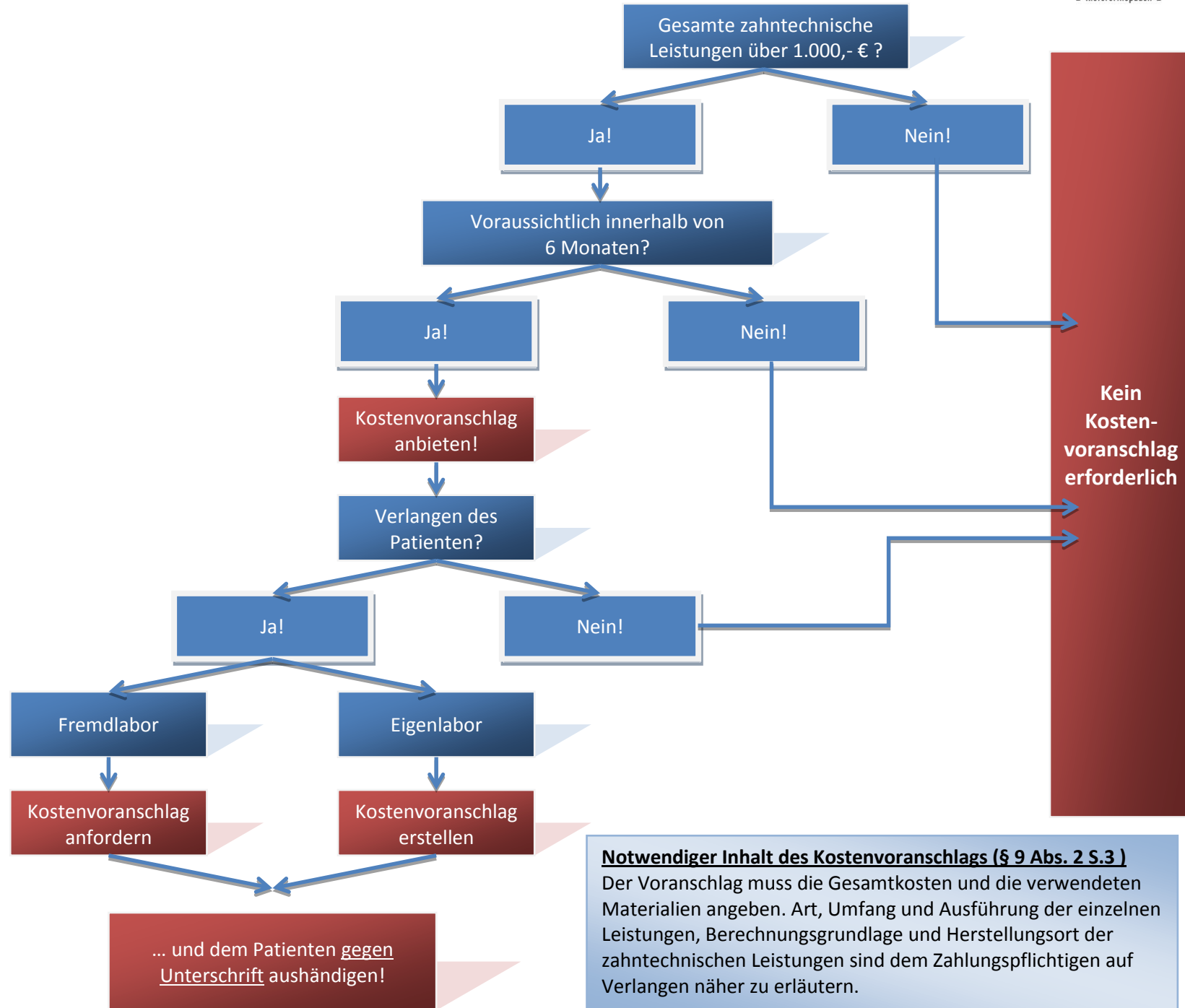


- Ein Kostenvoranschlag muss lediglich dann angeboten werden, wenn innerhalb eines Zeitfensters von 6 Monaten Kosten für zahntechnische Leistungen von **voraussichtlich mehr als 1.000,- €** entstehen werden.
- Das Zeitfenster von 6 Monaten ist **nicht nach Quartalen oder konkreten Monaten** zu bemessen. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Patient während der Behandlung innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 6 Monaten Kosten in einem solchen Umfang tragen muss.
- Das Angebot muss vom Kieferorthopäden (**aktiv!**) unterbreitet werden. („Es werden voraussichtlich höhere Mat.- und Lab.-Kosten entstehen. Möchten Sie einen Kostenvoranschlag?“)
- Ein Kostenvoranschlag muss nur dann tatsächlich ausgehändigt werden, wenn der Patient dies **verlangt**.
- Soll ein Fremdlabor tätig werden, ist von dort ein Kostenvoranschlag **einzuholen**. Sollen allein oder neben den Leistungen eines Fremdlabors Leistungen des Praxislabors erbracht werden, muss ein eigener Kostenvoranschlag **erstellt** werden.
- Der Kostenvoranschlag ist nicht zu vergüten.



Notwendiger Inhalt des Kostenvoranschlags (§ 9 Abs. 2 S.3)
 Der Voranschlag muss die Gesamtkosten und die verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.